

# Satzung von CHANCE - ZUKUNFT

## §1

### Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen **CHANCE - ZUKUNFT e.V.**
- 2.) Er hat seinen Sitz in der Bergstadt Schneeberg / Erzgebirge.

## §2

### Vereinsziele und Aufgaben

1) Vereinsziel und Aufgabe von CHANCE - ZUKUNFT ist eine freie, partei- und verbandspolitisch neutrale, national wie auch international ausgerichtete Initiative von kultur-, kunst- und umweltbewussten Persönlichkeiten, Gruppen, Vereinigungen, Unternehmen und Gesellschaften, die es sich zum Ziel setzen, naturgerecht, - im Sinne der Nachhaltigkeit - klima-, umweltbewusst und ökologisch zu leben und zu wirtschaften.

2) Alle, die CHANCE - ZUKUNFT vertreten, sind willens, eine Geisteshaltung zu unterstützen, die die Verantwortung des Menschen zur Natur, zur Umwelt und zum Klima aufzeigt. Sie sind bereit, durch ihr Mitwirken in der Gemeinschaft Gleichgesinnter einen Beitrag zur positiven Entwicklung unseres Planeten zu leisten, um der Menschheit in der Zukunft eine Chance zu geben.

3) CHANCE - ZUKUNFT entfaltet, unterstützt und berät Einzel- und Gemeinschaftsinitiativen, die darauf gerichtet sind, jegliches Schaffen partnerschaftlich, ökologisch im Einklang mit der Natur, mit dem Klima, der Umwelt wie der Kultur und Kunst zu fördern. Sie setzt sich dafür ein, Benachteiligungen und Hindernisse zu verringern und zu beseitigen. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit laufend über naturgerechtes, kulturelles, sachorientiertes Denken und Handeln in Form von gezielten Aktionen ( z.B. durch Publikationen, Seminarangeboten, einer eigenen Akademie etc.).

4) CHANCE - ZUKUNFT verfolgt dieses Ziel durch Abhaltung von Vorträgen, Seminaren, Veröffentlichungen; durch Erteilen von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an z.B. Gesellschaften, Firmen, Institute, die die Idee von CHANCE - ZUKUNFT verfolgen sowie durch die Einrichtung einer Akademie mit Bildungs-, Schulungs- und Trainingsprogrammen, die das Denken und Handeln – im Sinne der Nachhaltigkeit - natur- und lebensfördernd ausrichtet.

## §3

### Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

2.) Mitglieder können sein Einzelpersonen, Vereine, Gesellschaften, Firmen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die durch ihr Mitwirken in der Gemeinschaft Gleichgesinnter einen Beitrag auch kultureller Art, zu Natur-, Umwelt- und Klimaschutz leisten möchten.

3.) Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

4.) Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

5.) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich unterrichtet. Gegen den Ausschluss-Ausspruch kann es binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

6.) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge – bis zum 31.März eines jeden Jahres – verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Er gilt für das Kalenderjahr.

#### §5 Organe der Gemeinschaft

1.) Die Organe der Gemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Beirat.

2.) Zur Lösung besonderer Aufgaben können durch das Präsidium auch Arbeitskreise eingerichtet werden.

#### §6 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch d. Präsident/in oder d. Stellvertreter/in mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, sie kann durch Brief, Fax oder per Mail erfolgen.

2.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Präsidiums oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5.) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht ausgeschlossen, sie ist schriftlich nachzuweisen.

6.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums,
- b) die Genehmigung der Haushaltsabrechnung und die Entlastungserteilung für das Präsidium,
- c) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
- d) die Wahl d. Kassenprüfers/in.

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Anträge,

f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von d. Versammlungsleiter/in und von d. Protokollführer/in unterschrieben wird.

## §7

### Der Vorstand

1.) Das Präsidium besteht aus d. Präsidenten /tin, d. Vizepräsident/in, d. Schatzmeister/in und d. Schriftführer/in.

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln entweder durch d. Präsident/in oder durch d. Vizepräsident/in oder durch d. Schatzmeister/in oder durch den Schriftführer/in vertreten.

3.) D. Präsident/in bzw. Vizepräsident/in leitet die Sitzung des Präsidiums, der Mitgliederversammlung und des Beirats.

4.) D. Schatzmeister/in stellt den Haushaltsplan auf, überwacht seine Einhaltung und stellt den Vermögens- und Haushaltsbericht auf.

5.) Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

## §8 Beirat und Kassenprüfer/in

- 1.) Der Beirat soll das Präsidium in wichtigen Fragen beraten.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.
- 3.) D. Kassenprüfer/in wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist ebenfalls möglich.

## §9 Geschäftsführung

- 1.) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Sie unterstützt das Präsidium,
- 2.) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen, Spenden, Erträgen sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand aufgebracht.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Alle Einnahmen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrem Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## §10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, können nur mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §11 Auflösung

- 1.) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dreiviertel der abgegebenen Stimmen dies beschließen.
- 2.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine zu bestimmende, den Natur- und Umweltschutz-Gedanken vertretende Organisation, soweit diese gemeinnützig ist und ihr Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, natur- und umweltbezogene Zwecke verwendet.
- 3.) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung können in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gefasst werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
in Münster / Westf. am 16. Februar 1989,  
geändert in der Mitgliederversammlung  
in Münster / Westf. am 19. Januar 2008